

dem Rat bildete. Schon damals bestanden für manche Verwaltungsweige, besonders für solche, die eine Verwaltung des gemeinen Gutes mit sich brachten, Deputationen, gemischte Ausschüsse von Ratsherren und angesehenen Bürgern, ein bedeutsames Bruchstück ursprünglich genossenschaftlicher Gemeindeverfassung, an das die im heutigen Staate so wichtige Selbstverwaltung anknüpfen konnte.

2. Diese reichsstädtische Verfassung, die den organischen Zusammenhang der leitenden Körperschaften mit dem Volke vermissen ließ und unter der ein großer Teil der Bürger aller politischen Rechte entbehrte, konnte den Ansprüchen, die nach der französischen Revolution eine neuere Zeit stellte, nicht genügen. Nach Aufhebung der Franzosenherrschaft trat die alte Staatsordnung zunächst wieder in Kraft; gleichzeitig begannen Erörterungen über eine neue Verfassung, die zu einem Entwurf vom Jahre 1814 führten, nach weiteren Verhandlungen aber entsprechend der herrschenden reaktionären Strömung ruhen blieben. Einen neuen Anstoß brachte die französische Julirevolution von 1830 und ihre Nachwirkungen in Deutschland; eine Kommission zur Verfassungsberatung wurde eingesetzt, die nach Verlauf von 6 Jahren einen Entwurf aristokratischen Charakters vorlegte, der dann ebenfalls nicht weiter verfolgt wurde. So trafen auch hier die Stürme der Revolution im März 1848 auf eine veraltete Staatsordnung und mußten ihr Werk tun. Eine auf Grund eines provisorischen Wahlgesetzes gewählte Bürgerschaft vereinbarte mit dem Senat die erste „Verfassung des Bremischen Staates“ vom 21. März 1849. Der Zeitrichtung entsprechend gab sie dem Staat eine völlig demokratische Neuordnung. Eine aus allgemeinen gleichen Wahlen auf breitester Grundlage hervorgehende Bürgerschaft von 300 Mit-